

Miet- und Benutzerordnung für gemeindliches Eigentum der Gemeinde Schleifreisen

§1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schleifreisen stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemeindliche Einrichtungen (Gemeindesaal, Raum im Altbau, Gemeindegarten, Toilettenwagen) zur Verfügung.
- (2) Diese Miet- und Benutzerordnung regelt die Bedingungen für die Überlassung und Nutzung der genannten Einrichtungen.
- (3) Die Nutzung erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit, des Gemeinwohls und der Förderung des sozialen und kulturellen Lebens in der Gemeinde Schleifreisen.

§2 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind:
 - Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schleifreisen,
 - örtliche Vereine, Organisationen und Initiativen,
 - sonstige Dritte nach Entscheidung durch den Bürgermeister.

§3 Antragstellung und Genehmigung

- (1) Die Nutzung ist mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin schriftlich bei dem Bürgermeister zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des Antragstellers,
 - Art und Zweck der Veranstaltung,
 - gewünschte Räumlichkeiten,
 - Datum und Uhrzeit der Nutzung,
 - voraussichtliche Teilnehmerzahl.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.



§4 Mietkosten und Kautio

- (1) Für die Nutzung wird eine Mietgebühr erhoben, deren Höhe in der jeweils gültigen **Gebührenordnung der Gemeinde Schleifreisen** geregelt ist.
- (2) Zusätzlich kann eine Kautio verlangt werden, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe zurückerstattet wird.
- (3) Vereine der Gemeinde Schleifreisen können auf Antrag von der Mietgebühr befreit werden. Hierüber entscheidet die Gemeinde.

§5 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter verpflichtet sich:
 - die Einrichtung sorgsam und nur zu dem genehmigten Zweck zu nutzen,
 - alle geltenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Brand-, Lärm- und Jugendschutz) einzuhalten,
 - für Ordnung, Sauberkeit und den ordnungsgemäßen Zustand nach der Nutzung zu sorgen,
 - Schäden unverzüglich zu melden.
- (2) Der Mieter haftet für alle während der Nutzung verursachten Schäden, auch durch Dritte.

§6 Nutzungseinschränkungen

- (1) Die Nutzung ist auf die genehmigte Zeit beschränkt.
- (2) Nachtruhe ist ab 22:00 Uhr einzuhalten, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Ausnahmegenehmigung vor.
- (3) Offenes Feuer, Rauchen im Gebäude und das Mitbringen von Tieren (außer Assistenzhunden) sind untersagt.

§7 Reinigung und Rückgabe

- (1) Die Räume und Einrichtungen sind besenrein, vollständig geräumt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Die Endreinigung erfolgt durch die Gemeinde gegen Gebühr gemäß Gebührenordnung der Gemeinde Schleifreisen.
- (3) Nicht ordnungsgemäß zurückgegebene Einrichtungen können auf Kosten des Mieters nachbearbeitet werden.

§8 Toilettenwagen

- (1) Der Toilettenwagen ist bei Veranstaltungen nur nach vorheriger Reservierung und mit eigenständigem Transport durch den Mieter nutzbar. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Für Aufstellung, Reinigung, Wasser- und Abwasseranschluss ist der Mieter verantwortlich bzw. trägt die Kosten.
- (3) Die Endreinigung erfolgt durch die Gemeinde gegen Gebühr gemäß Gebührenordnung der Gemeinde Schleifreisen

§9 Schlüsselregelung

- (1) Schlüssel werden gegen Quittung ausgehändigt.
- (2) Der Mieter trägt die Verantwortung für die Schlüssel während der Mietzeit.
- (3) Bei Verlust ist der Austausch der Schließanlage vom Mieter zu tragen.

§10 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für:

- abhandengekommene oder beschädigte persönliche Gegenstände,
- Unfälle oder Verletzungen, sofern diese nicht auf grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde zurückzuführen sind.

§11 Inkrafttreten

Diese Miet- und Benutzerordnung tritt am **01.01.2026** in Kraft.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in der Ordnung auf die Nennung aller Geschlechter verzichtet. Sämtliche Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (m/w/d).

Schleifreisen, 04.12.2025



Teller

Bürgermeister

Gemeinde Schleifreisen